Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 68 (1949)

Artikel: Das zürcherische Kollisionsrecht im griechischen Zivilgesetz von 1856 : ein Beitrag zur rechtsvergleichenden Quellenforschung

Autor: Aubin, Bernhard C.H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-895869

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das zürcherische Kollisionsrecht im griechischen Zivilgesetz von 1856

Ein Beitrag zur rechtsvergleichenden Quellenforschung

Von Dr. Bernhard C. H. Aubin, Tübingen

---

1. Im Jahre 1856 erging in Griechenland das sogenannte «Zivilgesetz» (Astikos Nomos), das in seinen hier interessierenden Teilen nach neunzigjähriger Geltung erst 1946 außer Kraft trat[1]. Es nahm die 1835 angeordnete, aber erst 1940 vollendete Kodifikation eines umfassenden griechischen Zivilgesetzbuches auf einigen wenigen Sachgebieten voraus, deren vordringliche Regelung zur rechtlichen Konsolidierung des jungen Königreichs unumgänglich schien. So enthält das Zivilgesetz (ZG) von 1856 neben wenigen Bestimmungen des materiellen Privatrechts vor allem Normen über das Zivilstandswesen, das Recht der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes und über das Internationale Privatrecht (IPR). Nur von seinen international-privatrechtlichen Bestimmungen oder Kollisionsnormen soll hier die Rede sein.

Die Wissenschaft des IPR, vor allem in Griechenland, hat bisher diese erste Normierung griechischer Kollisionsnormen als eine eigenständige kodifikatorische Leistung des damaligen griechischen Gesetzgebers betrachtet und sich darauf beschränkt, gewisse Einflüsse zeitgenössischer Schulen des IPR, namentlich jener *Savignys* und *Mancinis*, sowie solche des französischen Code civil festzustellen. Als stellvertretend für diese Auffassung seien hier nur die Aus-

---

[1] Vgl. Einführungsgesetz vom 30. I. 1941 zum griechischen Zivilgesetzbuch (Astikos Kodix), Art. 5 Ziff. 7.

führungen des Altmeisters der griechischen IPR-Wissenschaft, Georg *Streit*, vor der Haager Völkerrechtsakademie 1927 wiedergegeben:

Streit hält dafür, daß die Kollisionsnormen des ZG «présentent une combinaison des principes de l'école de *Savigny* avec ceux de l'*école italienne*, telle qu'elle a trouvé son expression dans le code civil italien»[2]. Nachdem er die einzelnen Bestimmungen unter diesem Gesichtspunkt untersucht und jeweils ihre Prägung durch die deutsche oder die italienische Schule vermerkt hat, kommt er zu dem Schluß: «La combinaison, essayé non sans succès dans la loi grecque, des doctrines de *Savigny* et de l'*école italienne*, ne peut certainement pas nous surprendre, car il s'agit d'une époque où justement les deux théories venaient de se produire avec éclat et ont été présentées d'une manière particulièrement brillante... Dans l'amalgame que présente ainsi ce droit grec, on peut toujours distinguer ce qui appartient à chacune des deux écoles, à celle de *Savigny* et à celle de l'*école italienne*; la loi grecque de 1856... présente, je crois, l'exemple le plus complet d'une combinaison des deux principales théories, en droit international privé, du XIXe siècle[3].»

Diese Formel von der — offenbar als selbständige Leistung gedachten — Vereinigung *Savigny*'scher und *Mancini*'scher Gedankengänge im IPR des ZG 1856 hat in der griechischen Wissenschaft viel Anklang gefunden[4]. Andere griechische Autoren sehen in ihm wieder eine Kombination von *Savignys* Doktrin mit dem Code civil[5] oder stellen

---

[2] *Streit*, La conception du Droit International Privé d'après la Doctrine et la Pratique en Grèce, Rec. des Cours 20 (1927) V 60.

[3] *Streit* a.a.O. 63.

[4] *Carabiber*, Conflit des Lois et Condition des Etrangers en Droit International Privé Grec (1930) 63; *derselbe*, Répertoire de Droit International, V^0^. Droit International Privé de la Grèce, VI (1930) 418 Nr. 55; *Macris*, Grundgedanken für die Ausarbeitung eines griechischen Zivilgesetzbuchs, ZAIPR 9 (1935) 592; *Vallindas*, To Hellenikon Idiotikon Diethnes Dikaion kata to proton hemisy tou 19. aionos (1935) § 4 IX; *Streit-Vallindas*, Idiotikon Diethnes Dikaion I (1937) 213 f. Ähnlich *Bendermacher*, Griechisches Internationales Eherecht (1940) 16.

[5] *Spiropoulos*, Griechisches Internationales Privatrecht, Zeitschr. f. öffentl. Recht 23 (1944) 256.

mehr *Savigny*[6] oder mehr den Code civil[7] in den Vordergrund[8].

2. Gegenüber dieser Quellendarstellung muß zunächst auffallen, daß zur Zeit der Redaktion und selbst des Erlasses des Astikos Nomos die Ergebnisse der sogenannten italienischen Schule des IPR noch gar nicht ausgereift und greifbar waren. Ihr Haupt, *Mancini*, hielt seine berühmte Turiner Antrittsvorlesung «Della nazionalità come fondamento del diritto delle genti» im Jahre 1851. Sie erschien zwar noch im gleichen Jahr in einer kleinen Turiner Buchausgabe, wurde aber erst durch ihre Aufnahme in *Mancinis* «Diritto internazionale» (1873) weiteren Kreisen bekannt. Ein eigentliches System des IPR auf der Grundlage des Nationalitätsprinzips enthielt jene Rede aber noch keineswegs, sondern nur allgemeine, mehr völkerrechtlich-politische Gesichtspunkte. Deren Anwendung auf das IPR findet sich in der Praxis erstmals in dem von *Mancini* während der Beratung maßgebend beeinflußten Codice civile von 1865 und in der Doktrin erst 1868 in dem Werk des *Mancini*-Schülers *Esperson* «Il principio di nazionalità applicato alle relazioni civili internazionali»[9]; beide Zeugnisse liegen also später als das griechische Gesetz. Und *Mancini* selbst hat erst in einem im 1. Bande des Journal Clunet 1874 erschienenen Aufsatz[10] seine Lehren international-privatrechtlich verbreitet. Von einer eigentlichen, *Mancini* verpflichteten «italienischen Schule» kann vor Beginn der 70er

[6] *Maridakis*, Hai synchronoi kateuthynseis tou Idiotikou Diethnous Dikaiou (1927) 22 f.

[7] *Anastasiadis* e *Logothetis*, Fonti del diritto privato greco (Annuario di Diritto Comparato e di Studi Legislativi IV/V [1930] I) 38.

[8] Es sei vermerkt, daß die Vorlesung von Baron *Nolde*, La Codification du Droit International Privé, Rec. des Cours 55 (1936) I 318 ff., auf die Kodifikation des griechischen IPR im ZG 1856 nicht eingeht.

[9] Vgl. *Gutzwiller*, Der Einfluß Savignys auf die Entwicklung des Internationalprivatrechts (1923) 151 Anm. 2.

[10] S. 291 ff.: «De l'utilité de rendre obligatoires pour tous les Etats... un certain nombre de règles générales du d.i.p. etc.».

Jahre des 19. Jahrhunderts kaum gesprochen werden[11]. Bei dieser Sachlage erscheint es nahezu ausgeschlossen, daß die bereits 1847 zusammengetretene Redaktionskommission des Astikos Nomos wesentlich unter den Einfluß *Mancini*'scher oder italienischer Gedankengänge gekommen sein sollte.

3. Selbst wenn aber eine Beeinflussung des ZG durch die italienische Schule möglich gewesen wäre, weichen doch die hierfür namentlich in Betracht kommenden personen-, familien- und erbrechtlichen Kollisionsnormen dieses Gesetzes in Inhalt und Gestalt nicht unerheblich von der späteren italienischen Regelung im Codice civile ab — Abweichungen, die auch nicht durch *Mancinis* grundsätzliche Thesen angezeigt werden. So knüpfen zwar beide Kollisionsrechte die Rechtslage der Person an das Heimatrecht (Codice civil Art. 6; griechisches ZG Art. 4 I, II, S. 1). Das ZG gewährt aber in Durchbrechung dieses Grundsatzes zum Schutz des inländischen Rechtsverkehrs einen favor negotii durch ausnahmsweise Anknüpfung an die lex fori (Art. 4 II S. 2), der dem Codice civile durchaus fremd ist. Man beachte auch die unterschiedliche Terminologie: im griechischen ZG «Rechts- und Handlungsfähigkeit», im Codice civile aber «stato e capacità», das heißt «Personenstand und (ohne Trennung Rechts- und Handlungs-)Fähigkeit». Und wenn auch im Erbrecht beide Gesetze an das Heimatrecht des Erblassers anknüpfen (Codice civil Art. 8; griechisches ZG Art. 5 II), so macht doch das ZG wiederum einen ausnahmsweisen Vorbehalt zugunsten der lex rei sitae bei inländischen Liegenschaften (Art. 5 II S. 2), für den sich im italienischen Gesetz und Lehrsystem kein Vorgang findet. Zudem bestehen in der äußeren Anordnung und Fassung beider Texte wesentliche Unterschiede.

4. Was die griechische IPR-Wissenschaft veranlaßt hat, gewisse Wurzeln des Astikos Nomos bei der italienischen Schule zu suchen, ist die in diesem Gesetz benutzte An-

[11] Vgl. *Catellani*, Il diritto internazionale privato e i suoi recenti progressi II 2 (1902) 118 ff.

knüpfung der personen-, familien- und erbrechtlichen Verhältnisse an die Staatsangehörigkeit statt an den Wohnsitz, zu einer Zeit, in der auf dem Kontinent noch weithin das Domizilprinzip herrschte. Nun ist das Nationalitätsprinzip im IPR keine Einführung *Mancinis*, sondern zumindest im Personenrecht für état et capacité schon dem französischen Code civil (Art. 3 III) zu eigen. *Mancini* und seine Schule haben das Prinzip allerdings nicht nur über diesen Anwendungsbereich hinaus erweitert, sondern ihm vor allem jenen ideologischen Hintergrund eines politischen Nationalismus gegeben, der ihm in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts dann auf dem ganzen Kontinent zu einem unverdient totalen Sieg über das Domizilprinzip verhalf. Nun läßt sich zwar der Art. 4 des griechischen ZG (Anknüpfung der Rechts- und Handlungsfähigkeit an die Staatsangehörigkeit) ebenso wie auf Art. 6 des italienischen Codice civile auch auf dessen Vorbild, den Art. 3 III des französischen Code civil, zurückführen. Immerhin überrascht auch hier die von der französischen Regelung gleichfalls abweichende Terminologie («Rechts- und Handlungsfähigkeit» statt «état et capacité») und die Sonderklausel zum Schutz des inländischen Rechtsverkehrs, die dem Code civil ebenso fremd ist und in Frankreich erst in freier Rechtsschöpfung durch die Lehre vom «intérêt national» hat ausgebildet werden müssen. Für die Ausdehnung des Nationalitätsprinzips auf Familien- und Erbrecht vollends gibt der Code civil keine positive Grundlage. Kann sie nach dem Vorgesagten nicht in Einflüssen der italienischen Schule wurzeln, so muß sie anderer Quelle entstammen.

5. *Savigny* allerdings kommt hierfür nicht in Betracht. Mit Recht hat die griechische Wissenschaft hervorgehoben, daß *Savignys* System des IPR noch ganz im Domizilprinzip wurzelt, und sie hat eben deshalb geglaubt, auf *Mancini* zurückgreifen zu müssen. Was im Astikos Nomos unzweifelhaft *Savignys* Einfluß spüren läßt, ist die Anknüpfung der vertraglichen Schuldverhältnisse an den Erfüllungsort, subsidiär an die freie Rechtswahl der Parteien (Parteiautono-

mie) (Art. 6 I ZG)[12], der deliktischen Schuldverhältnisse an die lex fori (Art. 6 II)[13] sowie die Gleichstellung von beweglichen und unbeweglichen Sachen in der Anknüpfung an das Lagerecht (Art. 5)[14]. Auf *Savignys* Lehren geht auch die Formulierung der Ordre-public-Bestimmungen zurück, die mit ihm zwischen positiver Wirkung des ordre public (zwingende eigene Gesetze, Art. 3 ZG)[15] und seiner negativen Wirkung (fremde Rechtsinstitute, Art. 8 ZG)[16] unterscheiden. Doch findet sich hinsichtlich der zwingenden Gesetze auch eine starke Anlehnung an Art. 3 I des Code civil. Soweit die griechische Wissenschaft diese Affinitäten des Astikos Nomos zu *Savignys* Lehren hervorgehoben hat, können wir ihr mit gutem Grund beipflichten.

Das ZG enthält somit neben Bestimmungen, die mit dem Code civil Verwandtschaft zeigen (Art. 3, 4 I) und solchen, die auf *Savigny* hinweisen (Art. 5 I, 6, 8), auch solche, die mit keiner dieser beiden Quellen in Verbindung zu bringen sind. Das sind außer den Kollisionsnormen für Familien- und Erbrecht (Art. 4 III, 5 II) und neben der Inlandsschutzklausel des Art. 4 II auch die Kollisionsnorm für die Form der Rechtsgeschäfte (Art. 7). Der Code civil enthält hierüber nichts. Gilt auch allgemein in diesem Bereich der überlieferte Satz «locus regit actum», so weist ihm doch die griechische Regelung eine fakultative Rolle neben der Maßgeblichkeit der lex fori zu[17], die nicht auf *Savigny* zurück-

[12] *Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts 8 (1849) 208, 247.

[13] A.a.O. 278.

[14] A.a.O. 172. Immerhin erscheint bei *Savigny* die Maßgeblichkeit des Lagerechts bei beweglichen Sachen nur als Regel, die Ausnahmen zugunsten des Wohnsitzrechtes erleiden kann (178, 181).

[15] A.a.O. 33 ff.

[16] A.a.O. 37 f.

[17] Der Art. 7 ZG ist als einseitige Kollisionsnorm für Griechen ausgestaltet. Wenn er daher neben der Ortsform die Form des griechischen Rechts gelten läßt, so kann das griechische Recht hier Heimatrecht oder auch lex fori sein. *Streit* (a.a.O. 62) und *Carabiber* (Conflit des Lois 64) weisen ihm hier die Rolle des Heimatrechtes zu und leiten daraus eine Verwandtschaft des Art. 7 mit dem ital.

geführt werden kann. Denn wenn auch *Savigny* den Satz «locus regit actum» gleichfalls für fakultativ hält, so doch neben den Formvorschriften der lex causae, nicht der lex fori[18]. Mindestens diese Kollisionsnormen als Leerstellen im Bereich der bisher untersuchten Quellen müssen also entweder aus einer dritten Wurzel stammen oder völlige Eigenschöpfungen des griechischen Gesetzgebers von 1856 sein. Doch haben wir berechtigten Grund zur Annahme, daß hier keine Originalleistung vorliegt.

6. Kritische Rechtsvergleichung läßt vielmehr als nahezu gesichert gelten, daß der griechische Gesetzgeber das Kollisionsrecht des ZG von 1856 fast en bloc aus dem *Privatrechtlichen Gesetzbuch für den Kanton Zürich* von 1854 oder aus dessen Vorentwürfen übernommen hat. Das scheint der griechischen Forschung entgangen zu sein.

In Zürich hatte der Savigny-Schüler Johann Kaspar *Bluntschli* um 1840 die Redaktion des neuzuschaffenden Privatrechts übernommen, für dessen verschiedene Teile er seit 1844 Entwürfe vorlegte, die zum Teil auch im Druck erschienen sind. In seiner endgültigen Form enthält der 1854 publizierte 1. Teil der zürcherischen Kodifikation[19] in einer Einleitung unter dem Titel «Von der Anwendung der Rechte» die interterritorialen Kollisionsnormen des zürcherischen Rechts (§§ 1—7). Ihr Vergleich mit den Art. 3—8 des griechischen ZG 1856 ergibt die annähernde Identität beider Kodifikationen. Das mag die folgende Gegenüberstellung beider Texte verdeutlichen, die so angeordnet ist, daß die Entsprechung der beiderseitigen Bestimmungen jeweils ersichtlich wird.

Recht (Codice civile 1865, Disp. prel. Art. 9 I) her. Unsere kritischen Untersuchungen haben bereits gezeigt, daß eine Beeinflussung durch den Codice civile aus zeitlichen Gründen nicht in Betracht kommt; sie werden uns weiter unten zeigen, aus welcher anderen Quelle Art. 7 ZG fließt. Hier sei als Ergebnis nur vorweggenommen, daß in Art. 7 das griechische Recht als lex fori, nicht als lex patriae zu verstehen ist. Vgl. auch Anm. 25.

[18] *Savigny*, System 350 f., 356 f., 358.

[19] Vgl. die kommentierte Ausgabe von *Bluntschli*, 1/2 (1854).

Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich von 1854/56	Griechisches Zivilgesetz (Astikos Nomos) vom 29. Oktober 1856
(§ 1. Das zürcherische Privatrecht gilt zunächst und nur für alle Personen, Einheimische und Fremde, die im Kanton Zürich wohnen, oder darin ihr Recht suchen, und für alle Privatrechtsverhältnisse, welche im Lande wirksam werden,	(Art. 3. Die die öffentliche Ordnung betreffenden Gesetze verpflichten jedermann in Griechenland.
soweit nicht die eigenthümliche Natur des besonderen Rechtsverhältnisses entweder die Anwendung eines fremden Rechtes auf hiesigem Gebiet oder die Ausdehnung des hiesigen Rechts auf fremdes Gebiet erfordert.)	Art. 8. Auf keinen Fall können von griechischen Gerichten fremde Gesetze angewandt werden, die zu inländischen Gesetzen der öffentlichen Ordnung in Widerspruch stehen oder Rechtsinstitute betreffen, die von den griechischen Gesetzen nicht anerkannt werden.)
§ 2. I. Die rechtlichen Eigenschaften der Kantonsbürger (Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit) richten sich selbst im Auslande nach dem Rechte ihrer Heimat. Ebenso wird in dieser Hinsicht den Kantonsfremden die Anwendung ihres heimatlichen Rechtes hierorts gewährt, wenn solches nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören, vorgeschrieben wird.	Art. 4. I. Die Gesetze über die Rechts- und Handlungsfähigkeit gelten für die Griechen, selbst wenn sie sich im Ausland befinden. II. Die Fremden stehen unter den diese Fähigkeiten regelnden Gesetzen des Staates, dem sie angehören.
II. Gleichwohl wird ein Fremder, der nach hiesigem Rechte handlungsfähig wäre, in Verkehrsverhältnissen mit Kantonseinwohnern als handlungsfähig auch dann angesehen, wenn er es nach seinem Heimatsrechte überall nicht oder	Jedoch werden für die zwischen Fremden und Griechen vorgenommenen Rechtsgeschäfte die Fremden, die nach griechischem Recht die zu deren Vornahme erforderliche Fähigkeit besitzen, als handlungsfähig auch dann angesehen,

doch mit Bezug auf die in Frage kommenden Rechtsgeschäfte nicht wäre.

wenn sie nach ihrem Heimatrecht als nicht handlungsfähig zu betrachten wären.

§ 3.

Ebenso gilt das Recht des Heimatsortes regelmäßig für die Familienverhältnisse (zum Beispiel eheliche Vormundschaft und Güterrecht der Ehegatten, Ehescheidungen, väterliche und obrigkeitliche Vormundschaft) der Kantonsbürger, so wie das Recht des Heimatsorts des Erblassers für die Frage seiner Beerbung.

III. Die Ehe, die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern, die Pflegschaft und Vormundschaft werden für den Griechen, selbst wenn er im Ausland weilt, vom griechischen Recht geregelt.

(vgl. auch Art. 5 II)

Die Familienverhältnisse von Kantonsfremden, welche im Kanton wohnen, und die Beerbung von Kantonsfremden, welche im Kanton gewohnt haben, werden insofern nach dem Rechte ihrer Heimat beurteilt, als das Recht des Staates, dem sie angehören, solches vorschreibt.

Die gleichen Rechtsverhältnisse des Fremden richten sich nach dem Recht des Staates, dem er angehört.

(vgl. auch Art. 5 II)

Art. 5.

II. Die testamentarische oder gesetzliche Erbfolge wird nach dem Recht des Staates beurteilt, dem der Erblasser angehörte.

Eine Ausnahme macht die besondere Folge in liegende Stiftungsgüter.

Ausgenommen sind die in Griechenland gelegenen Grundstücke. Sie beurteilen sich stets nach griechischem Recht.

§ 4.

Für Rechte an Liegenschaften gilt das Landrecht, in dessen Gebiet die Liegenschaften gelegen sind. Auch bei der Beurteilung der Rechte an beweglichen Sachen ist die jeweilige Lage der Sache und die natürliche Beziehung derselben zu den verschiedenen Orts- und Landesrechten zu beachten.

Art. 5.

I. Der Besitz, das Eigentum und die daraus entspringenden absoluten Rechte an den in Griechenland gelegenen beweglichen und unbeweglichen Sachen richten sich nach dem griechischen Recht.

§ 5.

Forderungen und Schulden werden regelmäßig nach dem örtlichen Recht beurtheilt, welches nach der besonderen Übereinkunft der Kontrahenten oder nach der inneren Natur des Verhältnisses als einverstanden erscheint.

Art. 6.

I. Die Schuldverhältnisse werden in ihren Wirkungen vom Recht des Ortes geregelt, an dem sie nach dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen der Kontrahenten zu erfüllen sind, es sei denn, daß diese das Recht selbst vereinbaren, dem sie sich unterwerfen wollen.

II. Die Schuldverhältnisse aus unerlaubter Handlung richten sich stets nach griechischem Recht.

(fehlt)

§ 6.

I. Die äußere Form eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung wird in der Regel nach dem Rechte des Ortes bestimmt, wo das Rechtsverhältnis abgeschlossen oder die Rechtshandlung vorgenommen worden ist. Im Interesse des Bestandes eines Rechtsgeschäftes kann indessen eine im Ausland vorgenommene Handlung als gültig anerkannt werden, auch wenn zwar nicht den dortigen Rechtsformen, wohl aber den hierorts für derlei Geschäfte vorgeschriebenen formellen Erfordernissen ein Genüge geschehen ist.

II. Vorbehalten bleibt die Ungültigkeit derjenigen Handlungen, welche zur Umgehung der hier nothwendigen Rechtsformen außerhalb des Kantons, wenn auch in einer auswärts genügenden Form, vorgenommen worden oder für welche aus öffentlichen Rücksichten, damit sie im Kanton wirksam werden, bindende Vorschriften erlassen

Art. 7.

Die im Ausland von Griechen vorgenommenen Rechtsgeschäfte sind ihrer Form nach in Griechenland gültig, wenn sie entweder nach griechischem Recht oder nach den am Orte ihres Abschlusses geltenden Formen vorgenommen worden sind.

(fehlt)

worden sind (zum Beispiel Pfandrechte an Fahrniß, Leibdingsverträge).	
§ 7. Vorbehalten bleiben für alle obigen Regeln: a) besondere Staatsverträge; b) bindende Vorschriften der Gesetze für besondere Fälle (zum Beispiel über die eheliche Trauung); c) abweichende ausdrückliche oder aus schlüssigen Thatsachen hervorgehende Bestimmungen der Vertragspersonen oder des Verfügenden, insoweit nicht bindende gesetzliche Vorschriften dadurch verletzt werden.	(fehlt)

7. Im zürcherischen PG (§§ 2, 3) treffen wir auf jene Formulierung des Nationalitäts- oder Heimatprinzips im Familien- und Erbrecht, die bisher weder im Code civil noch bei *Savigny* zu finden war. Sie beruht hier aber nicht auf den politischen Praemissen jenes revolutionär-demokratischen Nationalismus, der im Code civil und später bei *Mancini* seinen Niederschlag fand, sondern auf alt-schweizerischer Tradition. Hier war der aus dem Mittelalter her noch lebendige Gedanke des Bürgerrechts in den nord- und ostschweizerischen Kantonen[20] stets bemüht gewesen, dem Kantonsbürger auch bei kantonsfremdem Wohnsitz die Verknüpfung mit dem heimatlichen Rechte zu sichern. Auf dieser Basis ist die Maßgeblichkeit des Heimatrechtes für das Ehe-, Vormundschafts- und Erbrecht 1820/22 in drei interkantonalen Konkordaten[21] festgelegt worden, die zum

[20] Vgl. die Aufzählung der Kantone mit Heimatprinzip bei Eugen *Huber*, System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts 1 (1886) 81 ff.

[21] Konkordat über Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine vom 4. Juli 1820 (O.S. II [1838] 24) Ziff. 1; Konkordat über vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse vom 15. Juli 1822

Teil wieder auf ältere Konkordate zurückgehen. Die familien- und erbrechtlichen Kollisionsnormen des zürcherischen PG stellen nur deren Niederschlag dar[22]. Das zürcherische PG bringt in der erbrechtlichen Kollisionsnorm (§ 3 a.E.) auch jenen Vorbehalt des Lagerechts für Immobilien — im Gegensatz zum Art. 5 II des griechischen ZG allerdings auf «Stiftungsgüter» (Fideikommisse usw.) beschränkt —, für den es gleichfalls anderswo kein Vorbild gab. Auch er entstammt der schweizerischen Überlieferung. Wir finden ihn nicht nur für erbrechtliche, sondern auch für ehegüterrechtliche Verhältnisse an Liegenschaften im «Konkordat über Testierungsfähigkeit usw.» von 1822[23] (Ziff. 3 IV). Auch jener favor negotii zum Schutz des inländischen Rechtsverkehrs, der dem Code civil wie den Italienern unbekannt ist, tritt im zürcherischen PG (§ 2 II) in Erscheinung. Hier wirkt sich neben der schweizerischen Tradition eine zweite Quelle für *Bluntschlis* Kodifikation aus: die Bestimmung ist der Wechselordnung des Deutschen Bundes von 1848 (Art. 84) entnommen[24]. Und schließlich finden wir im PG (§ 6 I) die Fakultativgeltung der Ortsform neben der Form der lex fori[25], wie sie gleichfalls weder dem Code civil noch

---

(O.S. II [1838] 34) Ziff. 4, 5; Konkordat über Testierungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse vom 15. Juli 1822 (O.S. II [1838] 36) Ziff. 3 S. 1.

[22] Vgl. *Bluntschlis* ausdrückliche Hinweise auf die Konkordate in seinem Kommentar zu § 3 (Anm. 3 b und 4).

[23] Siehe Anm. 21.

[24] Sie dürfte dort an ähnliche Bestimmungen des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794, Einl. § 35, und des österreichischen ABGB von 1811 § 35 angelehnt sein.

[25] Aus der allseitigen Kollisionsnorm des § 6 I zürcherisches PG ergibt sich eindeutig, daß dort die zürcherischen Formvorschriften nicht als Heimatrecht, sondern als lex fori gemeint sind. Hat diese Bestimmung aber dem (einseitig gefaßten) Art. 7 des griechischen ZG als Modell gedient, dann ist der dortige Doppelsinn der Funktion des griechischen Rechts gleichfalls ausschließlich im Sinne seiner Bedeutung als lex fori zu lösen. Die entgegenstehende Meinung von *Streit* und *Carabiber* (vgl. Anm. 17) widerspricht der Genealogie dieses Gesetzes.

den Systemen *Savignys* oder *Mancinis* zu entnehmen ist; auch sie entstammt der Deutschen Wechselordnung 1848 (Art. 85)[26].

8. Somit sind alle Leerstellen, die sich bei einer kritischen Quellenforschung zum Kollisionsrecht des Astikos Nomos auf der bisherigen Basis ergeben müssen, durch das zürcherische PG belegt. Die einmalige, nirgends sonst zu treffende sachliche Übereinstimmung gerade in den Besonderheiten macht die These einer Rezeption des zürcherischen PG durch den griechischen Gesetzgeber mehr als wahrscheinlich. Zugleich erklärt sich zwanglos der Einfluß *Savignys*. Es ist bekannt und schon oft hervorgehoben, daß *Bluntschlis* Redaktion des Kollisionsrechtes — wie man einschränken muß: soweit nicht traditionelle schweizerische Lösungen oder solche der Deutschen Wechselordnung in ihr wirken — vorzüglich dem Gedankengut seines Berliner Lehrers *Savigny* verpflichtet ist[27]. Ihm ist vornehmlich die einheitliche Anknüpfung für bewegliche und unbewegliche Sachen (§ 4) sowie die Lösung der Anknüpfung für vertragliche Schuldverhältnisse (§ 5) im zürcherischen PG zu verdanken[28]. Nicht unmittelbar, sondern unter Vermittlung des zürcherischen PG oder doch *Bluntschlis* ist die Doktrin *Savignys* in das griechische ZG eingegangen. Auch die Beeinflussung des Astikos Nomos durch die Kollisionsnormen des Code civil erweist sich damit als eine nur mittel-

---

[26] Vgl. *Bluntschlis* ausdrücklichen Hinweis auf Art. 85 DWO in seinem Kommentar zu § 6 (Anm. 1).

[27] *Gutzwiller* a.a.O. 107 f.; *Nolde* a.a.O. 318 f.

[28] *Gutzwiller* a.a.O. 107 f. Die sachenrechtliche Kollisionsnorm ist im zürcherischen PG enger als im griechischen ZG an die Lehren *Savignys* angepaßt. Wollte doch *Savigny* keine strikte Gleichbehandlung von unbeweglichen und beweglichen Sachen, sondern ließ für letztere je nach Lage des Falles Ausnahmen von der Maßgeblichkeit der lex rei sitae zu (vgl. oben Anm. 14). Dieser Möglichkeit konkreter Ausnahmen bei beweglichen Sachen gibt die zürcherische Kollisionsnorm Raum (vgl. die besondere Fassung von S. 2 des § 4), nicht aber die griechische, die strikte Gleichbehandlung anordnet.

bare. Bei aller weitgehenden sachlichen Übereinstimmung zwischen Code civil Art. 3 III und griechischem ZG Art. 4 I war uns bereits oben die abweichende Formulierung (état et capacité — Rechts- und Handlungsfähigkeit) aufgefallen; die Terminologie des ZG entspricht in diesem Punkte aber genau jener des zürcherischen PG (§ 2 I). Hier hat sich *Bluntschli* seinerseits an den Code civil angelehnt, und erst auf diesem Umweg folgt ihm auch das griechische ZG.

Genügte nicht schon — und vor allem — diese sachliche Kongruenz, so wird die These der Rezeption vollends durch die äußere Gleichförmigkeit in Aufbau und Formulierung erhärtet. Gewisse Verschiebungen in der Anordnung der Artikel und Absätze spielen hier keine Rolle. Die im zürcherischen PG geregelten Institutionen kehren fast durchweg und meist in gleicher Folge und Gliederung im Astikos Nomos wieder; was dort nicht erwähnt wird, findet auch hier keine Regelung. Eine Ausnahme macht lediglich die im griechischen ZG enthaltene Kollisionsnorm für unerlaubte Handlungen (Art. 6 II), die im zürcherischen ZG fehlt. Wir lesen aber bei *Bluntschli*[29], daß sie vorgesehen war, und zwar von der Mehrheit der Redaktionskommission im Sinne der später vom Astikos Nomos verwerteten Lösung (*Savignys* Anknüpfung an die lex fori!); wegen des darüber entbrannten Meinungsstreites — die Minderheit wollte an die lex delicti commissi anknüpfen — ist die Aufnahme einer Bestimmung über das maßgebende Deliktsrecht in der endgültigen Fassung des zürcherischen PG dann überhaupt unterblieben. Umgekehrt sind die zürcherischen Bestimmungen über Gesetzesumgehung und zwingende Inlandsformen (§ 6 II) und der Vorbehalt der Staatsverträge, der zwingenden Gesetze und der Parteiautonomie (§ 7) vom Astikos Nomos nicht übernommen worden. Doch handelt es sich dabei zum Teil um Pleonasmen, da sich der gleiche Inhalt auch aus der negativen Ordre-public-Klausel, zumal in ihrer griechischen Fassung, und aus der Kollisionsnorm über Verträge ergibt.

[29] Kommentar zu § 5 (Anm. 2).

9. Demgegenüber können die sachlichen Differenzen nicht ins Gewicht fallen. Sie bestehen einmal in der abweichenden Formulierung der Anknüpfung der vertraglichen Schuldverhältnisse: neben der Parteiautonomie knüpft das griechische ZG an den Erfüllungsort, das zürcherische PG an die «Natur der Sache» oder — wie man heute sagen würde — an «the proper law of the contract» an. Wie sich aus seinem Kommentar ergibt, hatte auch *Bluntschli* hier als Regelfall die Maßgeblichkeit der lex loci solutionis im Auge[30] und wollte mit der Generalklausel nur eine angemessene Lösung auch im konkreten Falle ermöglichen[31]. Abweichung besteht zum anderen darin, daß der griechische Gesetzgeber alle im zürcherischen PG enthaltenen bedingten Verweisungen auf das Heimatrecht (§§ 2, 3) in unbedingte Verweisungen verwandelt hat. Es handelt sich bei dieser Abart des Renvoi wiederum um eine im schweizerischen interkantonalen Recht überlieferte Institution[32], auf die der griechische Gesetzgeber wohl glaubte, im internationalen Bereich verzichten zu können, wiewohl das Renvoiproblem hier nicht mindere Bedeutung besitzt[33]. Dagegen ist kaum anzunehmen, daß die Väter des Astikos Nomos damit bewußt gegen den Renvoi Stellung nehmen wollten, der erst viel später in den Brennpunkt des inter-

---

[30] Kommentar zu § 5 (Anm. 1): «In der Regel haben die Contrahenten den Erfüllungsort der Schuld im Sinn und daher muß auch das Recht dieses Ortes beachtet werden.»

[31] Es entbehrt nicht eines gewissen Reizes, daß bei der Neukodifikation des griechischen IPR im ZGB von 1940 die Anknüpfung an den Erfüllungsort gerade durch jene Anknüpfung an the proper law of the contract ersetzt worden ist, die das zürcherische PG schon 1854 vorsah (vgl. griech. ZGB Art. 25).

[32] Vgl. die Konkordate in Anm. 21.

[33] Durch die Streichung der (nur für Kantonsfremde bzw. Ausländer geltenden) Rückverweisungsklauseln hat die im zürcherischen PG notwendige und berechtigte redaktionelle Scheidung des Normaufbaus nach Inländern und Fremden im Aufbau der entsprechenden Kollisionsnorm des griechischen ZG jeden Sinn verloren. Art. 4 III ZG hätte ebensogut als allseitige Norm (In- wie Ausländer zugleich umfassend) formuliert werden können.

nationalen Theorienstreites gerückt ist. Schließlich kann es nicht ausschlaggebend sein, daß die im zürcherischen PG allseitig gefaßten Kollisionsnormen für das Sachenrecht und die Form der Rechtsgeschäfte im griechischen ZG einseitig ausgestaltet sind. Bekanntlich lassen sich alle einseitigen Verweisungen im IPR bei Bedarf allseitig auslegen.

10. Eine wesentlichere Abweichung herrscht lediglich in den Bestimmungen über die Grenzen der Rechtsanwendung; sie sind daher in der obigen Gegenüberstellung in Klammern gesetzt. Während das PG (§ 1) hier das Grundprinzip jeder interterritorialen Rechtsanwendung überhaupt aufstellt und nur unter dessen 2. Alternative («Ausdehnung des hiesigen Rechts auf fremdes Gebiet») der Vorbehalt des (positiven) ordre public *auch* mitverstanden werden kann, gibt das ZG in den Art. 3 und 8 nur Vorschriften über die Anwendung des Inlandsrechts; und zwar einerseits als Regelanknüpfung zwingender inländischer Rechtssätze (Art. 3) in Anklang an Art. 3 I des französischen Code civil, andererseits als Ausnahmevorbehalt gegenüber mißbilligten fremden Rechtssätzen (Art. 8) in Anlehnung an *Savigny* — wobei gewisse Überschneidungen zwischen beiden ordre-public-Bestimmungen bestehen. Demgegenüber fehlt im PG eine selbständige ordre-public-Klausel; die zwingenden Gesetze werden kasuistisch erwähnt (Art. 6 II, 7 c). Wenn auch die zürcherische Fassung sachlich die griechische mit umfaßt, ist doch ein redaktioneller Unterschied hier nicht zu verkennen. Er liegt allerdings an der praktisch unbedeutsamsten Stelle.

11. Immerhin werfen insgesamt diese geringfügigen sachlichen und formalen Abweichungen die Frage auf, ob den griechischen Redaktoren der endgültig publizierte Wortlaut des zürcherischen PG als Unterlage für ihre Normierung gedient hat und sie aus eigenen Stücken die entsprechenden Änderungen vornahmen, oder ob nicht vielleicht ein früher veröffentlichter Vorentwurf abweichenden Inhalts ihr Ausgangspunkt gewesen ist. Erinnern wir uns, daß die Vorarbeiten zum Astikos Nomos bereits 1847 be-

gannen, daß andererseits die Vorentwürfe zum zürcherischen PG schon seit 1844 veröffentlicht wurden — gerade 1847 erschien ein Teilentwurf zweiter Fassung im Druck —, dann gewinnt diese Möglichkeit an Wahrscheinlichkeit. Zu ihrer weiteren Klärung wäre es notwendig, auch die Entwürfe zum PG mit dem griechischen Gesetz zu vergleichen; sie sind mir bisher nicht zugänglich gewesen. Es bleibt aber noch als weitere Möglichkeit offen, daß *Bluntschli* selbst, unmittelbar oder durch Vermittlung Dritter, zum Ratgeber der griechischen Gesetzesverfasser geworden ist. *Bluntschli* hatte 1848 Zürich mit München vertauscht, der Heimat jenes Wittelsbachers, der als Otto I. im Jahre 1835 den griechischen Thron bestiegen. Die engen persönlichen und kulturellen Beziehungen, die selbst zu *Bluntschlis* Zeiten noch den Athener Hof mit München verbanden, sind bekannt. In München lebte auch Georg Ludwig *von Maurer*, der von 1832—1834 in Griechenland im Auftrag des Regenten die ersten grundlegenden Arbeiten zur Kodifizierung des griechischen Rechts geleistet hatte. Wäre es verwunderlich, wenn aus dieser Konstellation heraus an den nach München übersiedelten Redaktor des zürcherischen Privatrechts der Ruf ergangen wäre, seine Erfahrungen dem im Vorjahr (1847) zusammengetretenen Ausschuß für die Redaktion des Astikos Nomos zur Verfügung zu stellen?

Hier mag historische Forschung weitere Klärung bringen. Unsere Untersuchung beabsichtigt nicht, den Boden kritischer Rechtsvergleichung zu verlassen. Wie immer aber auch das historische «missing link» zwischen *Bluntschlis* Konzeption und der griechischen Kodifikation von 1856 beschaffen sein mag: rechtsvergleichend dürfte hinreichend erhärtet sein, daß die Kollisionsnormen des Astikos Nomos keine eigenständige Schöpfung unter unmittelbarer Verarbeitung *Savigny*'scher und *Mancini*'scher Gedanken oder eine selbständige Anlehnung an den Code civil, sondern die nahezu en bloc erfolgte Rezeption des Kollisionsrechts im zürcherischen Privatrechtlichen Gesetzbuch von 1854 oder in seinen Vorentwürfen darstellen. So ist materiell Zürcher

Recht in griechischem Gewand bis 1946 in Geltung gestanden und erst aufgehoben worden, als die endlich vollendete Gesamtkodifikation eines griechischen Zivilgesetzbuches auch das griechische IPR — diesmal in freierer und selbständiger Gestaltung[34] — neu kodifiziert hat.

---

[34] Vgl. jedoch oben Anm. 31.